

144. Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2012, mit der die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung geändert wird
145. Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol festgelegt wird
146. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 12. Dezember 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Stadtgemeinde Landeck

144. Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2012, mit der die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 52 Abs. 1 und 216 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Vergabepublikations- und Vergabegebührenverordnung, LGBL. Nr. 92/2006, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 44/2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Publikationsmedium

(1) Als elektronisches Medium für Publikationen im Sinn des Abs. 2 wird der Bote für Tirol festgelegt.

(2) Auftraggeber nach den §§ 3 Abs. 1 und 164 bis 166 des Bundesvergabegesetzes 2006, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen nach den §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 1, 55 Abs. 2, 207

Abs. 1 und 219 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 jedenfalls im Boten für Tirol zu veröffentlichen. Sonstige Bekanntmachungen nach diesem Gesetz können im Boten für Tirol veröffentlicht werden.

(3) Bekanntmachungen sind dem Amt der Landesregierung ausschließlich in elektronischer Form an die im Internet unter www.tirol.gv.at als Adresse der Redaktion des Boten für Tirol bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Eingang der Bekanntmachung ist unverzüglich zu bestätigen.

(4) Durch Publikationen im Sinn des Abs. 2 wird die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln, nicht berührt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

145. Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri in Osttirol festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Matri in Osttirol wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol bis spätestens 26. Juni 2015

zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

146. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 12. Dezember 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Stadtgemeinde Landeck

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck schreibt gemäß § 73 Abs. 4 lit. b der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2012, die Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Stadtgemeinde Landeck auf

Sonntag, den 3. März 2013,

aus.

Als Stichtag für die Neuwahl wird der 19. Dezember 2012 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des(r) Bürgermeisters(in) wird Sonntag, der 17. März 2013, bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und b ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

Der Bezirkshauptmann:

Maafß

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR 0059463	
<p>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck</p> <p>Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.</p> <p>Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.</p> <p>Druck: Eigendruck</p>	